



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

An

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

s. beiliegenden Verteiler

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/na

26.07.2004

H & F – Bauherreninfo Nr. 17
Vergabeverfahren
BGH-Urteil vom 18.05.2004 – Zwingender Angebotsausschluß bei Cent-Preisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Mai 2004 wurde vom Bundesgerichtshof ein für die Vergabeverfahren der öffentlichen Hand überaus wichtiges Urteil hinsichtlich der Wertung von sog. Spekulationspreisen gefällt.

Diesem Urteil des Bundesgerichtshofes ging ein Urteil des OLG Düsseldorf im November 2003 voraus. So hatte das OLG Düsseldorf einen Bieter ausgeschlossen, da dieser eine wichtige Position des Leistungsverzeichnisses lediglich mit einem Euro versehen und die tatsächlich kalkulierten Kosten in eine andere Position, hier Baustelleneinrichtung, in Form einer sogenannten Mischkalkulation verschoben hatte. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf liegt ein Ausschlußgrund nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A vor.

In einer ähnlichen Angelegenheit hatte das Kammergericht Berlin zu entscheiden und teilte die Auffassung des OLG Düsseldorf nicht. Um von der Entscheidung des OLG Düsseldorf abweichen zu können, mußte die Angelegenheit vom Bundesgerichtshof verbindlich geklärt werden.

Der Bundesgerichtshof betont die Notwendigkeit eines transparenten und auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhenden Vergabeverfahren. Dies setzt voraus, daß eine Vergleichbarkeit der Angebote gegeben sein muß. Dies bedeutet, daß ein Angebot hinsichtlich seiner Preisgestaltung vollständig und somit der Betrag, der für die betreffende Leistung tatsächlich beansprucht wird, ausgepreist sein muß. Insbesondere weist das BGH darauf hin, daß Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen durch Mischkalkulationen auf andere

B Bauherreninfo 17.doc

Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung auszuschließen sind. Auf die Hintergründe seiner Kalkulation kommt es hierbei nicht an.

Somit ist ein Angebot, bei dem die angebotenen Einheitspreise nicht die für die jeweilige Leistung erforderlichen Preise ausweist, auszuschließen. Ist nicht klar erkennbar, ob das Angebot die tatsächlich geforderten Preise für die jeweilige Leistungsposition enthält, so muß im Rahmen eines Aufklärungsgespräches die Angemessenheit der Preise geklärt werden. Wenn hierbei seitens des Bieters erklärt wird, daß eine Mischkalkulation vorliegt und die Kosten in andere Positionen verschoben wurden, so muß das Angebot zwingend ausgeschlossen werden. Erklärt der Bieter glaubhaft, daß der ausgewiesene Preis in bezug zur geforderten Leistung vollständig ist, kann das Angebot jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß durch die Rechtsprechung nunmehr das Ziel erreicht wird, dem Spekulationswesen bei Ausschreibungen Einhalt zu gebieten. Gerade aufgrund des ruinösen Wettbewerbs wurden praktisch keine Angebote mehr abgegeben, bei denen nicht Spekulationspreise enthalten waren. Dies erschwerte nachhaltig die Wertung und führte regelmäßig im Zuge der Abwicklung zu erheblichen Problemen bei der Preisfindung im Rahmen von Preisvereinbarungen, die sich wegen Massenverschiebungen oder zusätzlichen Leistungen ergaben. Gerade aus diesem Grund ist dieses Urteil zu begrüßen. Aber die Vorteile liegen nicht nur auf der Seite des Bauherrn und Auftraggebers, sondern auch auf der Seite der seriösen Anbieter, die aufgrund des Spekulationswesens zwar nicht gewollt, aber durch den Wettbewerb gezwungen waren, derartige Spekulationspreise anzubieten. Wir begrüßen daher die Entscheidung des Bundesgerichtshofes und werden bei zukünftigen Wertungen gemäß dem Urteil verfahren. Sofern von Ihrer Seite noch Fragen bestehen, steht Ihnen Herr Hoßfeld gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI